

Gemeinde Vilgertshofen

2. Änderung Bebauungsplan Mundraching – Kapellenweg/Dobelweg/Grafenleitenweg/ Flößerstraße

Die Gemeinde Vilgertshofen erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie § 8, § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO), diese 2. Änderung des Bebauungsplans „Mundraching – Kapellenweg/Dobelweg/Grafenleitenweg/Flößerstraße“ als Satzung:

§ 1 Änderungen

1. In Festsetzung durch Text A. 5.1.4 wird die Angabe „I+U 0,25“ durch „I+U 1,25“ und die Angabe „0,25 m“ durch „1,25 m“ ersetzt.
2. In Festsetzung durch Text A. 5.1.5 wird die Angabe „E+D 0,65“ durch „E+D 1,25“ und die Angabe „0,65 m“ durch „1,25 m“ ersetzt.
3. In Festsetzung durch Text A. 5.1.6 wird die Angabe „E+D 1,00“ durch „E+D 1,25“ und die Angabe „1,00 m“ durch „1,25 m“ ersetzt.
4. In Festsetzung durch Text A. 5.1.7 wird die Angabe „0,25 m“ durch „1,25 m“ ersetzt.

§ 2 Fortgeltung bisheriger Festsetzungen

Soweit Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mundraching – Kapellenweg/Dobelweg/Grafenleitenweg/Flößerstraße“ in der zuletzt geltenden Fassung durch § 1 nicht geändert wurden, gelten sie weiter.

Vilgertshofen, _____

Albert Thurner,
Erster Bürgermeister

Begründung

a) Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplanänderung dient einer behutsamen Nachverdichtung.

Die Änderung der Kniestockhöhe soll den Einbau von zusätzlichen Wohnungen im Dachgeschoss erleichtern und damit ein Beitrag zum Flächensparen im Sinne „Innen statt Außen“ leisten.

b) Umweltbericht

Negative Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht erkennbar. Lediglich marginale Änderungen in Bezug auf das Ortsbild wären durch die leichte Erhöhung des Kniestocks denkbar, welche aber so gut wie nicht ins Gewicht fallen.

Im Gegenteil ermöglicht die Änderung eine geringfügige Nachverdichtung und leistet damit (da Neubauten an anderer Stelle u.U. vermieden werden können) einen positiven Beitrag für das Schutzgut „Boden“

Vilgertshofen, _____

Albert Thurner,
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung am 05.12.2022 gefasst.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.12.2011 erfolgte mit Schreiben vom _____ für die Dauer eines Monats.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 16.12.2022 in der Zeit vom _____ bis _____.
4. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde in der Sitzung am _____ gefasst (Planfassung _____).
5. Die Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom _____ erfolgte mit Schreiben vom _____ für die Dauer eines Monats.
6. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden (Bekanntmachung: _____)
7. Ggf. Billigung einer geänderten Planung (Fassung: _____) mit Beschluss vom _____.
8. Ggf. Beteiligung der Öffentlichkeit zur geänderte Planung in der Fassung vom _____ vom _____ bis _____ beteiligt.
9. Ggf. Beteiligung der Behörden zum geänderten Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom _____ mit Schreiben vom _____ für die Dauer eines Monats.
10. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom _____ wurde vom Gemeinderat am _____ gefasst (§ 10 BauGB).

Vilgertshofen, den _____

Thurner, Erster Bürgermeister

11. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluss des Verfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am _____ dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom _____ in Kraft (§ 12 BauGB).

Reichling, den _____

Hentschke, Verwaltungsrat